



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 14.07.2020

Name Ute Schmied

Durchwahl 0721 926-7705

Aktenzeichen 17-0513.2 (L410/3)

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail

 L 410, Ortsumfahrung Empfingen

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Anlagen

Unterlagen zum Scoping-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde, plant den Bau der L 410 – Ortsumfahrung Empfingen, um die Gemeinde Empfingen vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Die Einzelheiten – entsprechend dem Planungsstand des Neubauvorhabens – sind den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Diese werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Pfad eingestellt:

www.rp-karlsruhe.de → [Beteiligungsportal](#) → [Aktuelle Scoping-Verfahren](#) → [L 410, Ortsumfahrung Empfingen](#)

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 09.06.2020 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 12 Abs. 6 UVwG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3

UVwG i.V.m. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 13 Abs. 3 UVwG (Scoping-Termin) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) abgesehen.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zu dem Scoping-Papier gebeten. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere auch um Mitteilung, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt bzw. ob Unterlagen entfallen können.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 13 Abs. 1 S.4 UVwG).

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktieren wir bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbe-

reiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse Ute.Schmied@rpk.bwl.de – bis spätestens

zum 28.08.2020

zukommen zu lassen.

Falls wir keine schriftliche Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihnen der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren ausreichen wird.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mirko Hecker